

**Formular für die Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit
(Ärztliches Attest)**
zur Vorlage beim Studierenden- und Prüfungsservice
der Fachhochschule Köln

Erläuterung für den Arzt:

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts fällt der Prüfungsausschuss der Hochschule die Entscheidung über die Prüfungsunfähigkeit von Studierenden. Grundlage hierfür ist in der Regel ein ärztliches Attest, das für Nichtmediziner nachvollziehbar darlegt, warum Studierende nicht an einer Prüfung teilnehmen können bzw. konnten.

Studierende sind auf Grund ihrer Mitwirkungspflicht grundsätzlich dazu verpflichtet, zur Feststellung ihrer Prüfungsunfähigkeit ihre Beschwerden offen zu legen und hierzu erforderlichenfalls den behandelnden Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden.

Die Diagnose selbst muss nicht genannt werden, wohl aber die körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen, die die Leistungsfähigkeit erheblich mindern oder an der Prüfungsteilnahme hindern (z. B. Bettlägerigkeit, Immobilität, starke Konzentrationsstörung durch Schmerzen). Dies steht im Einklang mit dem Datenschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen*.

Sie werden daher um kurze Ausführungen zu den nachstehenden Punkten unter 2) gebeten:

Hinweis: Das Attest kann auch formlos erstellt werden, sofern es die nachfolgend erbetenen Informationen enthält.

1) Untersuchte Person (vom Studierenden auszufüllen):

Nachname:	Vorname:	Geburtsdatum:
Straße, Nr.:	PLZ, Wohnort:	
Studiengang:	Matrikelnummer:	
Betroffene Prüfung(en) mit PSSO-Prüfungsnummer und Datum:		

2) Erklärung des Arztes:

Meine Untersuchung zur Frage der Prüfungsunfähigkeit bei o.g. Patient/Patientin hat aus ärztlicher Sicht Folgendes ergeben:

Art der Leistungsminderung bzw. Hinderung an der Prüfungsteilnahme (bitte keine Diagnoseschlüssel verwenden):

Die Gesundheitsstörung ist auf Prüfungsangst / Prüfungsstress zurückzuführen (bitte ankreuzen):

ja nein

(N.B. Minderungen der Leistungsfähigkeit aufgrund der [bevorstehenden] Prüfungssituation, z.B. durch Prüfungsangst, begründen keine Prüfungsunfähigkeit)

<u>Dauer der Krankheit:</u>	von:	bis einschl.:
-----------------------------	------	---------------

Aus meiner ärztlichen Sicht liegt eine erhebliche Beeinträchtigung des Leistungsvermögens vor bzw. der Patient/die Patientin ist krankheitsbedingt an der Prüfungsteilnahme gehindert.

Datum, Praxisstempel und Unterschrift

* Gemäß §12 Abs.1 des Nordrhein-Westfälischen Datenschutzgesetzes (DSG NRW) dürfen personenbezogene Daten erhoben werden, wenn ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung der erhebenden Stelle erforderlich ist.

Hinweise für die Studierenden zu Versäumnis und Rücktritt von Prüfungsleistungen

Mit Ihrer Prüfungsanmeldung sind Sie grundsätzlich eine Verpflichtung zur Teilnahme an der oder den betreffenden Prüfungen eingegangen. Falls Sie gehindert sind, Ihre Prüfungsverpflichtung zu erfüllen, müssen Sie dies dem Studierenden- und Prüfungsservice **unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Tagen** mitteilen.

Sie haben eine **Bring- und Nachweispflicht**. Ihren Rücktritt von der Prüfung müssen Sie schriftlich beantragen bzw. Ihr Versäumnis schriftlich entschuldigen. Bitte geben sie unter Angabe der Matrikelnummer an, welche Prüfungsleistung an welchem Tag betroffen ist. Der Rücktritt bzw. das Versäumnis ist zu begründen und diese Begründung glaubhaft zu machen. Dies geschieht in der Regel durch ein aussagefähiges ärztliches Attest (s. 1. Seite). Gegebenenfalls anfallende Kosten dafür tragen Sie selbst.

Bitte beachten Sie, dass beim Versäumnis von mehreren Prüfungsleistungen während eines Prüfungszeitraumes die Gründe für jedes einzelne Versäumnis nach der jeweiligen Prüfungsleistung unverzüglich anzuzeigen sind und nicht erst nach Abschluss aller versäumten Prüfungsleistungen. Ist allerdings bereits bei Ausstellung des Attestes bekannt, dass innerhalb des Zeitraums der Prüfungsunfähigkeit mehrere Prüfungsleistungen versäumt werden, so ist in diesem Fall die Entschuldigung für alle betroffenen Prüfungsleistungen vorab gemeinsam einzureichen. Atteste sind im Original einzureichen.

Es ist nicht erforderlich, dass Sie die Unterlagen persönlich vorbeibringen. Sie können die Unterlagen im jeweiligen Studienbüro zu den Öffnungszeiten persönlich abgeben. Wenn Sie die Unterlagen schicken, ist die rechtzeitige Absendung der Unterlagen auf dem Postwege ausreichend. Bitte schicken Sie die Unterlagen in diesem Fall an:

Campus Deutz & Leverkusen

Fachhochschule Köln
Studierenden- und Prüfungsservice
Studienbüro IWZ/LEV
Gustav-Heinemann-Ufer 54
50968 Köln

Campus Südstadt

Fachhochschule Köln
Studierenden- und Prüfungsservice
Studienbüro GWZ
Gustav-Heinemann-Ufer 54
50968 Köln

Campus Gummersbach

Fachhochschule Köln
Studierenden- und Prüfungsservice
Studienbüro GM
Steinmüllerallee 1
51643 Gummersbach

Für den Fall, dass Sie Dritte mit der Weiterleitung beauftragen, sollten Sie sich **vergewissern, dass die Übermittlung auch ordnungsgemäß erfolgt ist**. Versäumnisse Ihrer Boten gehen zu Ihren Lasten. Um die Frist zu wahren können Sie im Einzelfall den Antrag auch vorab per Fax oder Mail zusenden. Das Original ist so bald wie möglich nachzureichen.

Haben Sie Ihren Rücktritt bzw. Ihr Versäumnis nicht innerhalb von längstens drei Tagen mitgeteilt oder werden Ihre Gründe nicht anerkannt, so gilt entsprechend der Prüfungsordnung die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“! Daher ist es ganz wichtig, dass Sie genau wissen, wie Sie sich verhalten müssen und was von Ihnen veranlasst werden muss. Sollten Sie noch Fragen haben, so wenden Sie sich bitte an Ihr Studienbüro.

Ihr Studierenden- und Prüfungsservice